

Satzung

der Sozialgemeinschaft für den öffentlichen Dienst in Mitteldeutschland e.V.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen
SozialGemeinschaft für den Öffentlichen Dienst in Mitteldeutschland e.V. (kurz: *SGÖD*)
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Vereinsregister Nummer 20793 eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist in *Große Steinstraße 79-80, 06108 Halle (Saale)*

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, des demokratischen Staatswesens, der Völkerverständigung, der Alten- und Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Diese Förderung soll neben gemeinnützigen Maßnahmen im Freizeitbereich auch die Verbesserung der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen insbesondere durch aktive Einflussnahme auf die Gestaltungsmöglichkeiten im Beamten- und Arbeitsrecht umfassen.
- (3) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden Gesprächsabende, Seminare und sonstige Bildungsveranstaltungen einschließlich eines kulturellen Teils organisiert, an denen die Vereinsmitglieder entsprechend der Zweckbestimmung weitergebildet und kulturell unterhalten werden. Zur Absicherung einer ansprechenden Qualität dieser Veranstaltungen soll nach Möglichkeit jeweils ein Experte zum Tagesthema als Diskussionspartner eingeladen werden. Zur Alten- und Jugendhilfe und zum Wohlfahrtswesen soll neben der allgemeinen Aufklärung, Information und Unterstützung über das deutsche Sozialwesen und dessen Wirkungsweisen nach näherer Bestimmung durch den Vorstand ein Fonds gebildet werden, aus dem notleidenden Personen auch materielle Hilfe zur Selbsthilfe gewährt werden kann.

- (4) Weiterhin organisiert der Verein für seine Mitglieder Informationsveranstaltungen und Seminare, um sie insbesondere im Bereich des Beamten- und Arbeitsrechts weiterzubilden. Dabei soll auch die allgemeine politische Bildung der Vereinsmitglieder gefördert werden, ohne jedoch eine konkrete, bestehende politische Partei zu unterstützen.
- (5) Der Verein schützt die Interessen von konfliktbelasteten Personen und kann im Falle besonderer sozialer Härten durch selbstlose, schnelle unbürokratische Betreuung und Hilfe im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Unterstützung leisten. Bei nachträglichem Wegfall des Unterstützungsgrundes ist die geleistete Hilfe zinslos an den Verein zurückzuführen, wobei Ratenzahlungen vereinbart werden sollen. Bereits im schutzwürdigen Vertrauen auf die Hilfeleistung verbrauchte Mittel können als Wegfall der Bereicherung erlassen werden. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung über die Verwendung von Hilfsgeldern bei sozialen Härtefällen.
- (6) Im Sinne der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sollen auch gemeinnützige Organisationen in ihrer Projektarbeit unterstützt werden.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (9) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (11) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Als Mitglieder des Vereins sind insbesondere Angehörige des öffentlichen Dienstes und deren Familienangehörige willkommen.
- (2) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (3) Alle Mitglieder haben mit Ausnahme der Ehrenmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten. Ehrenmitglieder sind berechtigt, sich wie die übrigen Vereinsmitglieder an den in § 3 genannten Zwecken zu beteiligen, jedoch nicht zu Beitragsleistungen verpflichtet.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat
 - b) es durch sein Verhalten das Ansehens des Vereins schädigt.
- (7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
- (8) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
- (2) In einer Beitragsordnung des Vereins werden Höhe, Fälligkeit und näheres geregelt.
- (3) Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch nach Ablauf dieser Frist ab Fälligkeit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen, dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/ Schriftführerin (Gesamtvorstand).
- (2) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand).
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende und die Stellvertreter/ Stellvertreterinnen haben jeweils Einzelvertretungsmacht.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (Wahlperiode). Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (7) Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (8) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung vor der Sitzung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern der Reihe nach. Die Beschlüsse sind ins Protokoll aufzunehmen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (9) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetze einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) ist mindestens jährlich einmal zu berufen. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von **vier Wochen** an einem Tag der **47. Kalenderwoche** einzuberufen. Dieser Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung (konkreter Versammlungstermin) ist unter Angabe des Versammlungsortes auf der Internetseite des Vereins und durch Aushang am Vereinssitz (§ 2) für die Mitglieder öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden der Reihe nach, geleitet (Versammlungsleiter). Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (7) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (8) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (9) Vollmachten für Stimmabgabe oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 10 Aufgabe der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages durch Beschluss einer Beitragsordnung und ihrer Änderung(en)
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer/ der Kassenprüferin(nen)
 - g) Änderung der Satzung

- h) Auflösung des Vereins
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums

§ 11 Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann für den Verein ein Kuratorium bestellen. Das Kuratorium soll aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bestehen.
- (2) Das Kuratorium wirkt beratend und unterstützend für den Vorstand.
- (3) Seine Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 12 Rechnungsprüfung

Für die regelmäßige Überprüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens wählt die Mitgliederversammlung für die jeweilige Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zum Schutz der Opfer von Gewalttaten "Weißer Ring e.V.", ausschließlich zur Verwendung als Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, die anderweitig keine Befriedigung erlangen können.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Vertreterversammlung vom 07.06.2016 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Salzatal, 07. Juni 2016

Frank Schröder

(Vorsitzender/ Sitzungsleiter*)

Rolf Gumpert

Protokollführer~~(in)~~*)